



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 12.10.2023

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,
zur kommenden Sitzung lade ich Sie herzlich für

Donnerstag, 19. Oktober 2023, um 18:30 Uhr

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil:

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschriften vom 07.08.2023, 24.08.2023 und 21.09.2023
- II. 15 Minuten Fragezeit
- III. Verwaltungsbericht
- IV. Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen
 1. DS 2023-101 Wahl des Beigeordneten
 2. DS 2023-102 Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2021
 3. DS 2023-103 Querschnittsprüfung kommunaler Verkehrsunternehmen
 4. DS 2023-104 Bau- und Vergabebeschluss Los 401 – Blitzschutz- und Erdungs-Anlagen für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße
 5. DS 2023-105 Neufassung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzungssatzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Oschatz
 6. DS 2023-106 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung
 7. DS 2023-107 Billigung und Auslage des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungs-Planes „Merkwitzer Straße“
- V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen



| | | | | | |
|-------------|-------------------|---------------|-----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2023-101 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Herr Sirrenberg | Aktenzeichen: | 024.10/23 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Wahl des Beigeordneten

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz wählt Herrn Jörg Bringewald zum Beigeordneten als kommunalen Wahlbeamten auf Zeit für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2030.

Begründung

Gemäß § 55 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gilt:

In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern können, [...] als Stellvertreter des Bürgermeisters ein hauptamtlicher Beigeordneter oder mehrere hauptamtliche Beigeordnete bestellt werden. Die Zahl der Beigeordneten wird entsprechend den Erfordernissen der Gemeindeverwaltung durch die Hauptsatzung bestimmt. Sie darf höchstens betragen in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern bis zu 30 000 Einwohnern 1.

Gemäß § 56 SächsGemO sind die Beigeordneten als hauptamtliche Beamte auf Zeit zu bestellen. Ihre Amtszeit beträgt sieben Jahre. Sie müssen die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Zuständig ist gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 2 der Stadtrat.

Gemäß § 11 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Oschatz vom 14.10.2014 bestellt der Stadtrat einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre. Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis [...]. Außerhalb seines Geschäftskreises vertritt der Beigeordnete den Oberbürgermeister im Falle der Verhinderung.

Erstmalig wurde Herr Jörg Bringewald am 19.09.2002 durch den Stadtrat als Beigeordneter für eine Amtszeit von sieben Jahren gem. § 56 SächsGemO gewählt. Die erste Amtszeit endete am 31.12.2009. In den Sitzungen des Stadtrats vom 29.10.2009 und 24.11.2016 erfolgten Wiederwahlen für die Amtszeit insgesamt bis 31.12.2023.

Am 21.08.2023 wurde eine entsprechende Stellenausschreibung auf der Homepage der Großen Kreisstadt Oschatz veröffentlicht. Am 22.08.2023 folgte die Veröffentlichung im Oschatzer Amtsblatt. In der Stellenausschreibung heißt es unter anderem:

*„Auf Grund der Stellenanforderungen muss die Bewerberin/der Bewerber über die Laufbahn-
befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, eine mindestens fünfjährige
Berufserfahrung in leitender Funktion im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen und
umfassende Kenntnisse und mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet der kommunalen Selbst-
verwaltung und der Zusammenarbeit mit kommunalen Gremien verfügen. Kenntnisse und
Erfahrungen im Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht sind erwünscht.“*

Bis zum Ende der Einreichungsfrist am 17.09.2023 ist nur die Bewerbung von Herrn Bringewald eingegangen. Hinderungsgründe gemäß § 57 SächsGemO liegen nicht vor.



| | | | | |
|-------------|-------------------|----------------------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: 2023-102 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Beigeordneter | Aktenzeichen: 094 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | SR 21.09.2023 | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2021

Antrag

Der Stadtrat nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis.

Begründung

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofes gemäß §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG die Große Kreisstadt Oschatz in den Haushaltsjahren 2013 bis 2021 geprüft.

Der Prüfungsbericht ist dem Stadtrat vorzulegen.



Große Kreisstadt OSCHATZ STADTVERWALTUNG



Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Wurzen
Frau Majunke
Kantstraße 1
04808 Wurzen

Sie erreichen mich:
Telefon:
(03435) 970-271

E-Mail:
obm@oschatz.org

Ihre Zeichen:
Wur-0444/648/7-
2023/12704

Ihre Nachricht vom:
14.07.2023

Unsere Zeichen
094

Oschatz, den
25.09.2023

Überörtliche Prüfung der Großen Kreisstadt Oschatz (Hj. 2013-2021)

Sehr geehrte Frau Majunke,

zum Prüfbericht nehme ich wie folgt Stellung:

I. Folgerung 2.1 Vorherigkeit/vorläufige Haushaltsführung

Bei den Vereinszuschüsse während der vorläufigen Haushaltsführung handelte es sich um Zahlungen an den FSV Oschatz und das E-Werk Oschatz.

Der FSV Oschatz bewirtschaftet das Stadiongelände Merkwitzer Straße, dass der Schulnutzung (§ 23 Sächs. Schulgesetz) und daneben dem Vereinssport dient. Die Zahlungen an das E-Werk Oschatz beruhen auf der Förderrichtlinie des Kulturraumes Leipziger Raum über einen Sitzgemeindeanteil (§ 2 Sächs. Kulturraumgesetz).

Die Folgerung wird im Übrigen künftig beachtet.

II. Folgerung 2.2 Jahresabschlüsse

Im Jahr 2023 sind die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 aufgestellt, der Abschluss 2020 wird noch 2023 fertiggestellt. Für Jahr 2024 sind die Jahresabschlüsse 2021-2024 vorgesehen, sofern nicht äußere Einflüsse die Arbeitsfähigkeit einschränken. Zur Entlastung wird für die Haushaltsjahre 2024/2025 ein Doppelhaushalt aufgestellt.

Nach § 88 SächsGemO soll der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Wegen des öffentlichen Rechenschaftscharakters muss es gerade für die breite Öffentlichkeit möglich sein, die Haushaltsverhältnisse nachzuvollziehen. Die Erleichterungsmöglichkeiten umfassen den Verzicht auf Rechenschaftsbericht, Anhang, Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Forderungsübersichten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und Wertberichtigungen. Das nackte Zahlenwerk ist ohne Erläuterungen für den Bürger kaum verständlich, die anderen Daten und Übersichten sind tagfertig.

III. Folgerung 2.3 Kassenprüfung

Die Folgerung wird künftig beachtet.

IV. Folgerung 3.1.3/3.1.2 Beteiligungscontrolling

Gemäß des in Bezug stehenden Leitfadens Beteiligungsmanagement im kommunalen Bereich des SMI, SSG und SLKT (November 2014) ist ein Beteiligungscontrolling nach dem örtlichen Bedarf und mit einem wirtschaftlich vernünftigen Aufwand zu betreiben (Ziffer IV.1). Auch die Aufsichtsräte sehen keinen grundsätzlichen Mehrbedarf.

Mit dem Anteilsverkauf an der Oschatz Netz GmbH & Co.KG und der Auflösung des Eigenbetriebs Oschatzer Kultureinrichtungen verringert sich der Beteiligungsumfang 2023 dauerhaft.

Zudem widerspricht die Forderung nach zusätzlichem Personalaufwand den Ausführungen unter Ziffer 1.3 des Prüfberichts und den Verlautbarungen des Präsidenten des Sächsischen Rechnungshofes in „Die Zeit“ vom 22.09.2022 zur Größe und Entwicklung der öffentlichen Personalkörper.

V. **Folgerung 3.2.1/3.2.2/3.2.3 Gesellschaftsverträge**

Die Gesellschaftsverträge werden den aktuellen Musterverträgen angepasst, die Folgerung werden künftig beachtet.

VI. **Folgerung 3.2.4/3.5.2/3.5.3/3.5.4 Eigenbetrieb Oschatzer Kultureinrichtungen**

Dem Stadtrat wird Auflösung und Eingliederung in den Stadthaushalt vorgeschlagen.

VII. **Folgerung 3.3.2 Fortbestand Tochtergesellschaften der Oschatzer Wohnstätten GmbH**

Die Oschatzer Treubau GmbH hat den Hotel- und Gaststättenbetrieb langfristig verpachtet, ein wirtschaftlich sinnvoller Verkauf ist aufgrund der Marktlage in absehbarer Zeit nicht möglich. Sollte die Verpachtung enden, wäre mit einer Eigenbewirtschaftung eine wirtschaftliche Tätigkeit wieder auf der Tagesordnung.

Eine Eingliederung der Oschatzer Treubau GmbH in die Oschatzer Wohnstätten GmbH würden die Risiken einer zugegebenermaßen nicht originär öffentlichen Aufgabe Hotel- und Gaststättenbetrieb in den Versorgungsbereich Wohnungswirtschaft eintragen. Zudem entstünde Grunderwerbssteuer, deren Steuersatz vom Freistaat Sachsen zum 01.01.2023 erst auf 5,5% heraufgesetzt wurde.

Die Oschatzer Wohnstätten GmbH war zur Inanspruchnahme von Entschuldungen nach § 5 Altschuldenhilfe-Gesetz zur Veräußerung von Wohnungen zur Bildung individuellen Wohneigentums verpflichtet. Dazu gab sie Teilungserklärungen nach § 8 WEG ab. Als zunächst alleiniges Mitglied der Eigentümergemeinschaft bestimmte sie

eigene Mitarbeiter als geeignete Verwalter (§§ 26, 26a WEG), die bisher die Wohnungen im Eigenbestand verwalteten. Insoweit gehören Verwaltungstätigkeiten zum Aufgabengebiet kommunaler Wohnungsunternehmen.

Die Oschatzer Verwaltungsgesellschaft mbH nimmt diese Verwaltungsaufgaben nunmehr wahr, das Betriebsrisiko ist aus dem Versorgungsbereich Wohnungswirtschaft herausgenommen. Die Tätigkeit wird nur im Rahmen einer Kapazitätsauslastung ausgeführt und ist daher als sogenannte Annex-tätigkeit zulässig.

VIII. Folgerung 3.4.2 Beihilfe

Maßgeblich ist die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 19.07.2016 (2016/C 262/01) – NoA 2016. Die Kommission stellt darin fest, dass Waren und Dienstleistungen, die geografisch auf einen Mitgliedsstaat begrenzt angeboten werden und es unwahrscheinlich ist, dass dadurch Kunden aus anderen Mitgliedsstaaten gewonnen werden, keine Binnenmarktrelevanz haben (Randnummer 196). Dies gilt ausdrücklich für Sport- und Freizeiteinrichtungen mit überwiegend lokalem Einzugsgebiet, die kaum für Kunden oder Investitionen aus anderen Mitgliedsstaaten von Interesse sein dürften (Randnummer 197 lit. a). Vor Beginn des Vorhabens fand dazu ein öffentliches – letztlich ergebnisloses - Interessenbekundungsverfahren statt.

IX. Folgerung 4.2/4.3.1/4.3.2/4.4 Kita

Die Folgerungen werden künftig beachtet.

X. Folgerung 5.1 Kostensatzung

Die Satzung wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

XI. Folgerung 5.2 Feuerwehrgebührensatzung

Die Satzung wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

XII. Folgerung 5.3 Stadtbibliothek und Museum

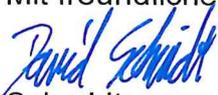
Mit der Auflösung des Eigenbetriebs wird eine einheitliche Entgelterhebung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

XIII. Folgerung 6 Nutzungsüberlassung

Die Folgerung wird künftig beachtet.

Die Vorlage im Stadtrat erfolgt am 19.10.2023.

Mit freundlichen Grüßen.



Schmidt

Oberbürgermeister



| | | | | |
|-------------|-------------------|----------------------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: 2023-103 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Beigeordneter | Aktenzeichen: 797.6 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Querschnittsprüfung kommunaler Verkehrsunternehmen

Antrag

Der Stadtrat nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis.

Begründung

Der Sächsische Rechnungshof hat gemäß § 109 SächsGemO die Haushalts- und Wirtschaftsführung von 19 kommunalen Verkehrsunternehmen darunter der Döllnitzbahn GmbH geprüft.

Als Minderheitsgesellschafter werden wir uns im Rahmen unseres Stimmrechts für Anpassungen der vertraglichen Regelungen (Folgerungen 4.6.1, 4.6.2, 5.2 und 6.2) aussprechen. Die Folgerungen 7.2 und 7.3 treffen nicht zu, da die Geschäftsführung nicht durch Anstellungsvertrag, sondern durch Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt ist.

Der Prüfungsbericht ist dem Stadtrat vorzulegen.



| | | | |
|-------------|-------------------|----------------------|------------------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: 2023-104 | Behandlung: öffentlich |
| Bearbeiter: | Frau Moldoveanu | Aktenzeichen: 6 | Abstimmung: |
| Vorberaten: | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 401 – Blitzschutz- und Erdungsanlagen für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz für das Los 401 – Blitzschutz- und Erdungsanlagen auf das Gesamtpreisangebot der Firma **BEP Blitzschutzanlagen GmbH** aus Grimme in Höhe von **18.281,97 €** brutto.

Begründung

Nach Einreichung des Fördermittelantrages am 27.08.2019 an die Sächsische Aufbaubank wurde dieser am 06.04.2023 bewilligt. Die Förderung der Maßnahme erfolgt mit 60% der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushaltsplan 2023 entsprechend berücksichtigt.

Um den Fertigstellungstermin Ende des Jahres 2025 sicher zu stellen wurde mit dem Verfahren der Vergabe der Bauleistungen nach VOB sowie nach Vergabeterminplan begonnen.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 25.07.2023, am 30.08.2023 um 13:00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 5 Firmen, zur Submission gaben 5 Firmen ein Angebot ab.

Die 5 abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom beauftragtem Planungsbüro HERZOG UND PARTNER aus Riesa (Herr Wünscher, Tel. 03525 / 746310) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Nach erfolgter Prüfung lagen bei Bieter Nr. 1e Gründe für eine Nichtbewertung des Angebotes vor – nur 4 von 5 Angeboten kamen in die Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen.

Mit allen Angeboten werden die veranschlagten Kosten unterschritten. Die Differenz zwischen dem günstigen Angebot von Bieter 4e - BEP Blitzschutzanlagen GmbH, Remsa (Rang 1) und dem Leistungsverzeichnis (38.636,88 EUR, brutto) beträgt 20.354,91 €, das entspricht einem Unterschied von 111,3 %.

Aufgrund der erheblichen Abweichung des Angebotspreises zum LV-Schätzpreis, wurde ein Vergabegespräch an 27.09.2023 12:30 Uhr mit dem Bieter Nr. 4e durchgeführt.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht:

| Bieter Nr. | Bieter/Firma | Angebots- Summe Euro | rechn. geprüfte Angebotssum- me - Euro - | Nach- lass -%- | Neben- angebote | Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot | Wertun- g - % - |
|---------------|--|-----------------------------------|---|----------------------|--------------------|---|-----------------------|
| 1e | | --- | --- | - | - | --- | --- |
| 2e | | 21.667,52 | 21.667,52 | - | - | 21.667,52 | 118,5 |
| 3e | | 22.079,05 | 22.079,05 | 2 | - | 21.637,47 | 118,4 |
| 4e | BEP Blitzschutzanlagen GmbH Hauptstraße 1 04603 Remsa | 18.281,97 | 18.281,97 | - | - | 18.281,97 | 100 |
| 5e | | 23.316,62 | 23.316,62 | - | - | 23.316,62 | 127,5 |

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Die Prüfung ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter. Die Auskömmlichkeit, Angemessenheit sowie Richtigkeit der Preise wurden durch den Bieter bestätigt.

Der Bieter 4e weist mit dem Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) seine Leistungsfähigkeit nach, den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

**BEP Blitzschutzanlagen GmbH,
Hauptstraße1,
04603 Remsa**

zur geprüften Auftragssumme von **18.281,97 €** brutto zu erteilen.

Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 38.636,88 € brutto gegenüber.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



| | | | | |
|-------------|-------------------|----------------------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: 2023-105 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Frau Killer | Aktenzeichen: 1 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | HA 11.05.2023 | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Neufassung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Oschatz (Sondernutzungssatzung)

Antrag

Der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Oschatz empfiehlt dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz die Neufassung der Sondernutzungssatzung zur Beschlussfassung.

Begründung

Die zurzeit gültige Sondernutzungssatzung wurde im Jahr 2020 überarbeitet.

Zwischenzeitlich wurde in Anwendung der Sondernutzungssatzung festgestellt, dass es weiterer Regelungen bedarf, da immer mehr Ausnahmen von den Regelungen der aktuellen Sondernutzungssatzung beantragt und erteilt wurden, v.a. im Bezug auf die Genehmigung von Plakatierungen und Bannerwerbung. Gleichzeitig wurde die Sondernutzungssatzung überprüft und mit anderen Großen Kreisstädten verglichen. Änderungen werden in der Satzung gelb dargestellt.

Es gab zahlreiche Anfragen von Vereinen und anderen Veranstaltern, ob z.B. die Anzahl der Plakate erhöht werden kann bzw. ob noch weitere Standorte für die Bannerwerbung genutzt werden können. In der neuen Sondernutzungssatzung wurden diese Anfragen mit berücksichtigt. Die Anzahl der Plakatträger wurde von 30 Stück auf 60 Stück erhöht. Für die Bannerwerbung wurden noch zwei Standorte (Venisseuxer Straße – Grünfläche gegenüber Baumarkt OBI und B6 Fahrtrichtung Riesa – Grünflächen neben Bahnanlage gegenüber Polizeirevier) erweitert. Auch der Zeitraum für die Plakatierung und Bannerwerbung wurde von zwei Wochen auf vier Wochen verlängert.

Neu in der Satzung aufgenommen wurden der §7 mit Wahlsichtwerbung, der §8 mit fest verbundenen Werbeschildern /-pfeilen an Straßenbeleuchtungsanlagen und der §9 zur Durchführung von Informationsständen. Die in diesen Paragraphen aufgenommen Regelungen sind schon seit Jahren Bestandteil der Auflagen in den jeweiligen Genehmigungen und werden auch so umgesetzt.

Die Gebühren bleiben weitestgehend unberührt. Es erfolgt nur eine Gebührenanpassung im Gebührenverzeichnis unter Punkt 2.4 – Fahrradständer mit Werbung von 10,00 € auf 12,00€ und unter Punkt 4.2 fest verbundene Werbeträger von 60,00 € auf 70,00 €.

Gem. § 18 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 49 Abs. 5 Satz SächsStrG wurde vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Zustimmung zur Neufassung der Sondernutzungssatzung eingeholt.

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Oschatz (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) und des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz mit Zustimmung der oberen Straßenaufsichtsbehörde in seiner öffentlichen Sitzung am 19.10.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Großen Kreisstadt Oschatz.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG. Zum Zubehör der öffentlichen Straßen gehören u. a. alle Verkehrszeichen.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 benannten Straßen ist gem. § 7 FStrG und § 14 SächsStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus ist gem. § 18 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 1 FStrG eine Sondernutzung.
- (2) Die Sondernutzung bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Oschatz. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang zulässig. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Erlaubnis. Die Erteilung von anderen Genehmigungen und Erlaubnissen wird von dieser Satzung nicht berührt. Erfolgt die Sondernutzung durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise, so ist jede Benutzung für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen, **Bänken** und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten und **Geschäften** sowie dekoratives oder abgrenzendes **Zubehör vor Häusern im Stadtkern innerhalb des Promenadenrings und** vor Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. **das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern, wenn diese mehr als 0,5 m in den Gehwegraum hineinragen und eine Restgehwegbreite von mindestens 1 m nicht unterschritten wird,**

3. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
 4. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 5. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 6. das Verteilen von Werbeschriften und Informationsmaterial / Flyer von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Informations- und Werbezwecken verteilen und umhertragen;
 7. das Anbringen von Werbeplakaten, Werbeschildern / Werbepfeilen, Klebezetteln, Spruchbändern am Zubehör von Straßen insbesondere an Einrichtungen der Straßenbeleuchtungsanlagen;
 8. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs und der Werbung;
 9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 10. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 12. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 13. die Werbung für politische Parteien, religiöse Zwecke, Organisationen, Wählervereinigungen sowie für Veranstaltungen und gewerbliche Zwecke soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
 14. das Abstellen von zugelassenen, aber nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmenden und defekten Fahrzeugen;
 15. das Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG und § 8a Abs. 1 FStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag muss in der Regel mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich oder elektronisch bei der Stadtverwaltung gestellt werden. Bei umfangreichen Maßnahmen und insbesondere für den Fall, dass Dritte (z.B. der Straßenbaulastträger) beteiligt werden müssen, ist die beabsichtigte Sondernutzung mindestens 4 Wochen vorher zu beantragen. Die Stadtverwaltung kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit der Sondernutzung sind zeitgleich zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann erfolgen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert oder die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.
- (4) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Fall des Widerrufs keine Ersatzansprüche gegen die Große Kreisstadt Oschatz. Dies gilt auch bei Rücknahme oder Widerruf der Sondernutzungserlaubnis wegen Sperrung, Änderung oder Einziehung des öffentlichen Verkehrsraumes.

§ 6 Plakatierung, Bannerwerbung

- (1) Pro Veranstaltung dürfen maximal **60 Plakatträger, bei Sandwichplakaten (die beidseitige Anbringung zweier Plakate auf einer Höhe an einem Laternenmast)** an max. 30 Standorten aufgestellt bzw. angebracht werden. Der Begriff Veranstaltung wird folgendermaßen definiert: Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind.
- (2) **Die Plakatierung darf für einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem letzten Tag bis zum letzten Tag der auf dem Plakat beworbenen Veranstaltung erfolgen.** Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
- (3) Plakate dürfen nicht die Größe des A1 Formates übersteigen, ausgenommen sind Großaufsteller und Bannerwerbung.
- (4) Die Anzahl der Plakate an ortsfesten Werbeträgern, z.B. Großplakattafeln, hat keinen Einfluss auf die in § 6 Abs. 1 vorgesehene Beschränkung der Höchstzahl an Plakaten.
- (5) Das Aufstellen und Anbringen von Werbeträgern ist nicht gestattet:
- an oder neben den Masten von Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen;
 - an und auf Brücken, Haltestellen und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
 - an Buswartehäuschen, Hydranten, Schaltkästen und anderen der Versorgung dienenden Einrichtungen;
 - an den historischen **Straßenlaternen** (Kandelabern)
 - an Stellen, an denen die Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden und in einer Entfernung von weniger als 50 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
 - an Bäumen und Pflanzhilfen aller Art.

- (6) Bannerwerbung an Bauzäunen ist nur an den dafür vorgesehenen Standorten:
- Leipziger Straße - Grünfläche Ecke Friedensstr./ Schillerstr.
 - Dresdener Straße - Grünfläche gegenüber Betriebshof Nordsachsen Mobil GmbH
 - Dresdener Straße - Grünfläche gegenüber Straßenmeisterei
 - Wernsdorfer Straße - Grünfläche neben Wetterwarte
 - Vennisseuxer Straße – Grünfläche gegenüber Baumarkt OBI
 - B6 Fahrtrichtung Wurzen – Grünfläche Höhe Entenfang gestattet.

Je Standort wird eine Bannerwerbung (Bauzaundreieck) genehmigt.

- (7) Die Bannerwerbung darf für einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem letzten Tag bis zum letzten Tag der auf dem Plakat beworbenen Veranstaltung erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

§7 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt und ist in dem Zeitraum der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem.
- (2) Werbeflächen können nur von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben.
- (3) Plakatierungen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen stehen, dürfen pro Partei, Wählergruppe und Einzelbewerber während der Wahlzeit an höchstens 75 Standorten mit einer Gesamtstückzahl von maximal 150 Plakaten nach Erteilung der Erlaubnis im Stadtgebiet aufgehängt werden.
- (4) Für Wahlwerbung von Großplakattafeln / Banner sind die in §6 Abs. 6 genannten Standorte sowie folgende gestattet:
- Friedrich-Naumann-Promenade – Grünfläche gegenüber. DRK
 - Leipziger Straße – Grünfläche neben Firma Schleychwerbung
 - B6 – Grünfläche am Busbahnhof
 - B6 Fahrtrichtung Riesa – Grünflächen neben Bahnanlage gegenüber Polizeirevier
 - Vennisseuxer Straße – Grünfläche gegenüber Roller
 - B6 – Grünfläche in Höhe Parkplatz Finanzamt und
 - Grünfläche Parkstraße Ecke Freiherr-von-Stein-Promenade.
- (5) Jegliche Wahlwerbung im Umkreis von 100 Metern von einem Wahllokal ist spätestens ein Tag vor der jeweiligen Wahl zu entfernen.
- (6) Die Frist zur Beseitigung der Wahlwerbung beträgt zwei Wochen nach Ende der Wahlkampfzeit. Wahlplakate und Banner, die nicht innerhalb der genannten Frist entfernt wurden, werden nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigt. Die Kosten bemessen sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§8 Fest verbundene Werbeschilder /-pfeile an Straßenbeleuchtungsanlagen

- (1) Der Erlaubnisnehmer beantragt für konkrete Standorte die Sondernutzung zum Anbringen von Werbeschildern /-pfeilen an Masten der Straßenbeleuchtungsanlagen.

(2) Die Montage, Demontage und regelmäßige Kontrolle von Werbeschildern/-pfeilen und Nacharbeiten an den Befestigungssystemen der Werbeeinrichtungen an Masten erfolgt ausschließlich durch den städtischen Bauhof bzw. dessen beauftragte Vertragspartner. Den Erlaubnisnehmern ist es nicht gestattet, selbständig Arbeiten jeglicher Art auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

(3) Die regelmäßige Kontrolle der Werbeeinrichtungen an den Masten der Straßenbeleuchtungsanlagen auf ihren baulichen Zustand erfolgt durch die Stadt Oschatz.

§9 Informationsstände

(1) Informationsstände sind auf dem Altmarkt am Brunnen und der Sporerstraße gegenüber der Ladesäule für E-Bikes gestattet. In besonderen Fällen können Ausnahmen bezüglich des Standortes genehmigt werden.

(2) Die Verteilung der Standplätze wird von Amts wegen nach rechtzeitiger Beantragung vorgenommen.

(3) Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und ähnlichen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet.

(4) Der Informationsstand ist so aufzubauen, dass andere Bürger, insbesondere Verkehrsteilnehmer, weder gefährdet noch behindert oder beeinträchtigt werden.

(5) Das Umhertragen und Verteilen von Werbeschriften, Informationsmaterial / Flyer sowie die Werbung durch Personen ist gesondert zu beantragen.

§ 10 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall,

1. wenn der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Schuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Straßenbaulastträger nicht zustimmt.

§ 11 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Große Kreisstadt Oschatz ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (4) Genehmigte Plakatierungen unterliegen einer Kennzeichnungspflicht mittels Etiketten. Diese werden dem Berechtigten bei Erteilung einer Genehmigung durch die Große Kreisstadt Oschatz übersandt und sind auf jedem Plakat anzubringen, bei "Sandwichplakaten" sind die Etiketten auf beiden Seiten aufzukleben. **Werbeträger unterliegen der ständigen Kontrollpflicht des Erlaubnisnehmers. Bei festgestellten Mängeln muss der Erlaubnisnehmer unverzüglich den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen.**
- (5) Wer über eine Genehmigung nach § 6 dieser Satzung verfügt, ist nach Ablauf der Genehmigung innerhalb einer Frist von **2 Arbeitstagen** zur Beseitigung der Plakat- oder Bannerwerbung verpflichtet. Wird der Beseitigungspflicht nicht innerhalb dieser Frist durch Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nachgekommen, wird ersatzweise nach den Bestimmungen des SächsVwVG die Beseitigung der Plakate / Banner vorgenommen. Die Kosten werden dem Erlaubnisnehmer auferlegt.

§ 12 Haftung und Sicherheiten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Großen Kreisstadt Oschatz alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) **Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten.** Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit (Versicherung) verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit

Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt. Der Widerruf einer widerruflich erteilten Erlaubnis erfolgt insbesondere dann, wenn dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist.
- (5) Der Träger der Baulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder Sondernutzungseinrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 13 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
 2. Verkaufsautomaten, Auslagen (optisch präsentierte Ware), Warenstände, Klappwerbeaufsteller, Pflanzkübel und Pflanzschalen, wenn diese höchstens 0,5 m in den Gehwegraum hineinragen und eine Restgehwegbreite von mindestens 1 m nicht unterschritten wird,
 3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen,
 4. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und die Restgehwegbreite von mindestens 1 m nicht unterschreitet,
 5. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und zum Tag der Entleerung,
 6. das Auftreten von Straßenmusikanten und Straßenkünstlern ohne elektroakustische Verstärker und ohne einen länger zeitlichen Verbleib (max. 30 Minuten) an einem Standplatz in Fußgängerzonen und auf Gehwegen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder nach § 23 FStrG handelt, wer
 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert,
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert,
 5. die Erlaubnis zur Sondernutzung Dritten überträgt,

6. nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand nicht wieder herstellt,

7. Autowracks oder andere Gegenstände verbotswidrig abstellt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Entfernen von ungenehmigten Werbeträgern durch Ersatzvornahme

- (1) Ohne Genehmigung angebrachte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß nach § 10 Abs. 4 der Satzung sowie nicht innerhalb der unter § 10 Abs. 5 der Satzung benannten Frist entfernte Werbeträger und die ungenehmigte Sondernutzung nach § 3 Nr. 13 und Nr. 14 der Satzung werden im Wege der Ersatzvornahme durch die Große Kreisstadt Oschatz beseitigt.
- (2) Die Kosten für die Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Aufwand der Beseitigung der unerlaubt angebrachten Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.

§ 16 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen. Gemeinnützige Vereine der Großen Kreisstadt Oschatz erhalten Gebührenfreiheit für Kultur- und Sportveranstaltungen oder Volksfeste, wenn kein Eintritt erhoben wird oder die Veranstaltung durch Beschluss des Stadtrates als gebührenbefreit ausgewiesen ist.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 17 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldner haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 18 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Berechnung von

Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 19 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme **unverzüglich und vor Ablauf der Sondernutzungsgenehmigung anzuzeigen** sowie glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

- (3) **Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.**

§ 20 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat Gebührenschuldner nach § 16 dieser Satzung zu tragen.

§ 21 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum, sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres,
 3. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung,
 4. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Großen Kreisstadt Oschatz von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 18 Abs. 1 Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 22 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für welche die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

(2) Für Sondernutzungen nach § 8 mit der Großen Kreisstadt Oschatz geschlossene Vereinbarungen verlieren mit In-Kraft-Treten der Satzung ihre Gültigkeit.

(3) Die erhöhten Gebühren des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses gelten ab 01.01.2024.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Oschatz, den XX.06.2023

David Schmidt
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

| Nr. | Art der Sondernutzung | Bemessungsgrundlage | | Gebühr nach Bemessungsgrundlage/ Mindestgebühr in € |
|----------|---|-----------------------------|-------------------------------|--|
| | | Maßeinheit | | |
| 1 | Anlagen und Einrichtungen mit Personal | | | |
| 1.1 | Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten (Freisitz) | m ² | Monat | 2,00 |
| 1.2 | Verkaufsfahrzeuge, Zelte als Verkaufsstand etc. (wenn nicht vor dem Ladengeschäft) | m ² | Monat | 24,00 |
| 1.3 | Verkaufsstände aller Art (tgl. Auf- und Abbau) | | Tag | 10,00 |
| 2 | Sonstige Anlagen und Einrichtungen | | | |
| 2.1 | Aufstellen und Auslegen von Gegenständen zum Verkauf (Warenstände, Wühlkörbe, Auslagenbretter), wenn diese mehr als 0,5 m in den Gehwegraum hineinragen | m ² | Monat | 3,00 |
| 2.2 | Verkaufsautomaten | Stück | Jahr | 51,00 |
| 2.3 | Aufstellen von Glas- und Kleidercontainern | Stück | Jahr | 60,00 |
| 2.4 | Fahrradständer | ohne Werbung mit Werbung | Jahr | frei 12,00 |
| 3 | Lagerung, Abstellung, Ausleihe, Einrichtung einer Baustelle | | | |
| 3.1 | Baustelleneinrichtungen durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen, Gerüste, Baumaschinen, Baugeräte, Werkzeugcontainer | m ² | Woche | 0,50 |
| 3.2 | Ablagerung von Baustoffen und anderen Arbeitsmaterialien (soweit nicht in 3.1 erfasst) | m ² | Woche | 1,30 |
| 3.3 | Schutt- und Abfallcontainer | Stück | 2 Tage ab 3. Tag je Tag | frei 5,00 |

| | | | | |
|----------|--|----------------|------------|--------------|
| 4 | Werbung | | | |
| 4.1 | Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände o.ä.) | m ² | Tag | 2,50 |
| 4.2 | feste verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Aufsteller, Werbeschilder an Straßenbeleuchtungsanlagen) | Stück | Jahr | 70,00 € |
| 4.3 | Anbringen von Plakaten und Veranstaltungsaufsteller bis zu einer Größe von A2 darüber hinaus | <u>Stück</u> | <u>Tag</u> | 0,25 0,40 |

| | | | | |
|-----|---|----------------|------------|--------------------------|
| 4.4 | Bannerwerbung an Bauzäunen | Stück | Tag | 2,50 |
| 5. | Sonstiges | | | |
| 5.1 | Inanspruchnahme von Flächen für Volksfeste, Straßenfeste, und sonstige Veranstaltungen im historischen Stadtkern, welche eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO oder Ausnahmegenehmigung bedürfen und keine Abrechnung nach sonstigen Regelungen erfolgt Größen der Flächen: <ul style="list-style-type: none"> • Neumarkt unten 811 m² • Neumarkt oben 227 m² • Sporerstraße 945 m² • Altmarkt oben 1176 m² • Altmarkt unten (vor TMH) 956 m² • Altmarkt Brunnenseite 398 m² | m ² | Tag | 0,50 |
| 5.2 | Umzüge (Veranstaltung) | | Tag | 15,00 |
| 5.3 | Abstellen von zugelassenen, aber nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmenden und defekten Fahrzeugen (ab dem 3.Tag) Zweiradfahrzeuge, PKW LKW LKW-Anhänger, Wohn- und Campingwagen | <u>Stück</u> | <u>Tag</u> | 2,50 5,00 10,00 |
| 5.4 | Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen (ab dem 3.Tag) Zweiradfahrzeuge, PKW LKW, LKW-Anhänger, Wohn- und Campingwagen | <u>Stück</u> | <u>Tag</u> | 2,50 5,00 10,00 |
| 5.5 | Abstellen von Anhängern, Wohn- und Campingwagen über den gemäß StVO zulässigen Zeitraum hinaus | Stück | Tag | 10,00 |
| 5.6 | Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite | Zufahrt | Monat | 10,00 |
| 5.7 | erhöhte Gebühren für unerlaubte, aber durchgeführte Sondernutzungen | | | 200 % über dem Regelsatz |



| | | | | | |
|-------------|-------------------|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2023-106 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Beigeordneter | Aktenzeichen: | 9 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | SR 21.09.2023 | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Oschatzer Kultureinrichtungen.

Begründung

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen wurde festgestellt, dass die Beibehaltung der organisatorischen Selbstständigkeit von Stadtbibliothek, Stadt- und Waagenmuseum sowie Oschatz-Information nicht gegeben ist. Die Einrichtungen werden in den Stadthaushalt eingegliedert.

Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Oschatzer Kultureinrichtungen

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Oschatzer Kultureinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz vom 13.02.2014 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oschatz, den

David Schmidt
Oberbürgermeister



| | | | | |
|-------------|-------------------|----------------------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: 2023-107 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Herr Wahle | Aktenzeichen: 621-4 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | 24.08.2023 | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Billigung und Auslage des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Merkwitzer Straße“

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz billigt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Merkwitzer Straße“.

Die Stadtverwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB mit der Einholung der Stellungnahmen der durch die Änderung und Ergänzung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und mit der Durchführung der öffentlichen Auslage beauftragt.

Begründung

Der Stadtrat hat am 24.08.2023 die Aufstellung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Merkwitzer Straße“ beschlossen.

Auf dieser Grundlage und der im Vorfeld getroffenen Entscheidung über Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hat die Verwaltung die 1. Änderung als Entwurf mit Begründung erarbeitet.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung und der Beibringung der daraus resultierenden Unterlagen abgesehen. Der Planentwurf einschließlich Begründung sind dieser Vorlage beigelegt.



Hinweise

Ausführende Firmen werden hiermit auf die Meldepflicht von Bodenfundstellen gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) hingewiesen. Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesoberbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Trotzdem sind bei der Realisierung von Baumaßnahmen alle Vorkehrungen zu treffen, dass keine Wasser gefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen.

Sofort bei den Baugrunderkundungen Bohrungen abgeteuft werden, ist die geltende Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht gegenüber der LFUG gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG) zu beachten.

Nicht unerhebliche alltagsrelevante Sachverhalte sind dem Umweltamt beim Landratsamt Nordachsen anzuzeigen. Der Schutz des Bodens ist zu gewährleisten. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichern.

Sachverhalte sind zur Vermeidung von Geruchs- und Rauchgasbelastungen durch Feuerungsanlagen gemäß 1. BImSchV, Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen und Lärmbelastungen durch Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräte als Hinweis zur Vorbereitung von Nachbarschaftskonflikten zu beachten.

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (z.B. Bohrungen, Schachtungen, Schürfe etc.), sind dem Landratsamt Nordachsen, untere Wasserbehörde, einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 S. 1 WHG). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Bauarbeiten in der Nähe von Gas-, Wasser- und Stromleitungen sind einzuhalten. Die entsprechenden Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB, § 4 BauNVO

Das Bauland wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind die in Abs. 2 Punkt 1-3 aufgeführten Nutzungen. Alle unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB

Zulässig sind nur Doppelhäuser mit zwingend II Vollgeschossen, die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4. Die Traufhöhe beträgt maximal 3,5 m über OK der Straßenachse der Merkwitzer Straße. Für die Vorgartenfläche zwischen der Straßengrenzlinie der Merkwitzer Straße und der Baulinie des jeweiligen Baugrundstückes wird auf der Grundlage von § 23 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sowie bauliche Anlagen die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, **anzulässig sind**. Die Baufläche zwischen der Baulinie und der Baugrenze beträgt 17,00 m.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung-WA II:
Zulässig ist ein Ein- oder ein- und ein Doppelhausbau. Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4 und die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse wird auf II festgesetzt. Die Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO mit bis zu 50 von Hundert überschritten werden. Die Baugrenze dient der genauen Lagefestlegung der Baugrenze.

3. Bauweise § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Gebäudestellung
Als zulässige Dachform sind nur symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 45° - 49° festgesetzt. Als Dachdeckung ist nur kleinformige Hartdeckung zulässig. Die Dachbretter dürfen gebelagert 0,5 m und traufseitig 0,5 m nicht überschreiten. Die Dachbretter dürfen i. S. d. § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ausnahmsweise die Baulinie überschreiten.
Die Belichtung der Dachgeschosse ist strahlenreicht nur über Dachgaupen zulässig. Die Gaupen sind je Doppelhaus in einheitlicher Form und Größe (symmetrische Gestaltung) auszubilden. Auf der straßenseitigen Seite sind die Dachfenster zulässig.
Die Gebäudestellung ist ausschließlich traufseitig parallel zur Straßengrenzlinie auszuführen. Abweichend hiervon kann, an Gebäude auf der straßenseitigen Seite bei Anbauten die Firststrichung um 90° gedreht werden. Weiterhin sind auf der straßenseitigen Seite, bei Anbauten auch Flachdächer bzw. fachgeneigte Dächer mit einer anderen Dachneigung zulässig.
Im Geltungsbereich der 1. Änderung-WA II:
Als zulässige Dachform sind Satteldächer, Walmdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 5° - 49° festgesetzt. Als Dachdeckung sind alle üblichen Dachdeckungen zulässig. Stahlschindeln und PP-Anlagen in auf der Dachfläche legend sind zulässig.

Nebenanlagen, Garagen, Carport und Stellplätze
Garagen, Carport, Stellplätze und Nebenanlagen sind unter Beachtung der §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO eigenständig oder als Anbauten zulässig. Garagen und Carports können wahlweise als Sattel-, Walm-, oder Flachdach ausgeführt werden. Vor Garagen- und Carportanlagen ist zur Grundstücksgrenze hin ein Stauraum von mindestens 5 m einzuhalten. Gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO sind in den festgesetzten privaten Grünflächen pro Grundstück 15 Prozent der festgesetzten Grünfläche mit Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, sowie bauliche Anlagen die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind maximal eingeschossig überbaubar.
Im Geltungsbereich der 1. Änderung-WA II:
Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 BauNVO auf den jeweiligen Grundstücken zu errichten. Auf den § 23 Abs. 5 BauNVO wird verwiesen. Es können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden.

4. Einfriedigung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

Zur Einfriedigung der Grundstücke entlang der Straße und zu Nachbargrundstücken in der „Vorgartenfläche“ sind gegliederte Zäune mit einer Höhe von maximal 0,8 m über OK Straße ohne, oder mit einer Hinterpflanzung mit Hecken mit einer maximalen Höhe von 0,8 m zulässig. Gleiches gilt für freistehende Hecken ohne Zaun. Unzulässig sind Mauern und vollflächig geschlossene Zäune entlang der Straße.
Im übrigen Bereich zu Nachbargrundstücken gelten die Regelungen zu Einfriedigungen gemäß der §§ 6 und 61 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG). Ein- und Ausfahrten des Grundstückes sind so zu gestalten, dass jederzeit eine ungehinderte Sicht auf den angrenzenden Fuß- und Radweg gewährleistet ist.
Ein- und Ausfahrten des Grundstückes sind so zu gestalten, dass jederzeit eine ungehinderte Sicht auf den Verkehrsraum gewährleistet ist.

5. Grünordnerische Festsetzungen § 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB

Maßnahme M 1 - Die Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Plätzen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder an deren Rand versickern kann.
Maßnahme M 2 - Je angefangene 250 m² Baugrundfläche ist mindestens ein mittel- oder großkröniger Laubbaum oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Vorhandene Gehölze, welche die vorbestimmten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen. Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 sind vor und während Bauarbeiten zu beachten.

6. Werbeanlagen § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 10 und 89 SächsBO

Werbeanlagen sind nur an der Stirnseite zulässig. Die Größe der Werbeanlagen darf 10 % der Wandrahmenfläche am Gebäude nicht überschreiten. Das Errichten von Werbeanlagen auf Dächern und an Einfriedigungen ist nicht zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder grellem Licht.

7. Lärmschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Es wird festgesetzt, bei Sanierung und/oder der baulichen Erweiterung der Gebäude sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Fenster nach DIN 4109 einzubauen.

Verfahrensvermerk

- Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes § 2 Abs.1 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz am 24.08.2023 gefasst.
- Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 00.00.2023 den Planentwurf gebilligt und die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 BauGB erfolgte durch Anschriften vom 00.00.2023
- Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 00.00.2023 den Planentwurf gebilligt und die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.
- Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Stadtratssitzung am 00.00.2023 geprüft und gem. § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung eingestellt.
- Die von der Abwägung Betroffenen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom Ergebnis der Abwägung am 24.03.2021 schriftlich benachrichtigt.
- Den geänderten Planentwurf hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 00.00.2023 erneut gebilligt und die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.
- Der geänderte Planentwurf wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Verwaltung in der Zeit vom 00.00.2023 bis 00.00.2023 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslage erfolgte am 00.00.2023 im Amtsblatt.
- Die erneute Abwägung der zu den Änderungen vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden in der Stadtratssitzung am 00.00.2023 geprüft und gem. § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung eingestellt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Darlegung der Umweltbelange wurde am 00.00.2023 in der Stadtratssitzung als Satzung beschlossen.
- Die Satzung ist amin Kraft getreten.

Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 21 BauNVO)
0,4 Grundflächenzahl (GRZ) § 17 BauNVO
0,8 Geschossflächenzahl (GFZ) § 16 BauNVO
II zwingend zwei Vollgeschosse § 16 BauNVO
II im WA II max. zul. Vollgeschosse

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
D offene Bauweise § 22 BauNVO
D nur Doppelhäuser zulässig § 22 BauNVO
Baugrenze § 23 BauNVO
Baulinie § 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
verkehrsberuhigter Bereich
Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Grünfläche privat Zweckbestimmung: Wohngärten
M1 Grünordnerische Maßnahmen

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
Beispiel M 1 - Befestigung von Stellplätzen...

7. Sonstige Darstellungen
Grenze räumlicher Geltungsbereich § 9 Abs. 7 BauGB

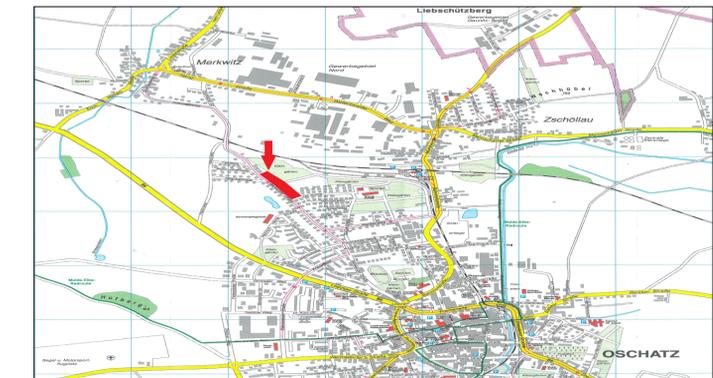
weiter 7. Sonstige Darstellung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hier: WA II
von bebauung freizuhaltende Fläche Sichtdreieck / Vorgartenfläche § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO
Dachneigung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO
Dachneigung WA II
SD Satteldach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO
SD/WD/PD Satteldach/Walmdach/Pultdach
max. TH maximale Traufhöhe § 9 Abs. 1 BauGB
Firststrichung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO
Nutzungsschablonen
Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummer
Gebäude - Bestandteil des allgemeinen Wohngebietes
Wohngebäude
Nebengebäude
Ver- und Versorgungsleitungen
Trinkwasserleitung
Abwasserleitung
Gasleitung
Beleuchtungskabel (Kupfer bzw. Alu)
Hydrant

Der Katasterbestand wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als richtig bescheinigt
Eilenburg, den Unterschrift

Der Katasterbestand wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als richtig bescheinigt

Eilenburg, den Unterschrift



Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 G v. 3.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert
- Bauunfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), das zuletzt durch Artikel 1 G v. 3.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert
- Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert
- Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert

Bebauungsplanentwurf der Großen Kreisstadt Oschatz

1. Änderung Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“

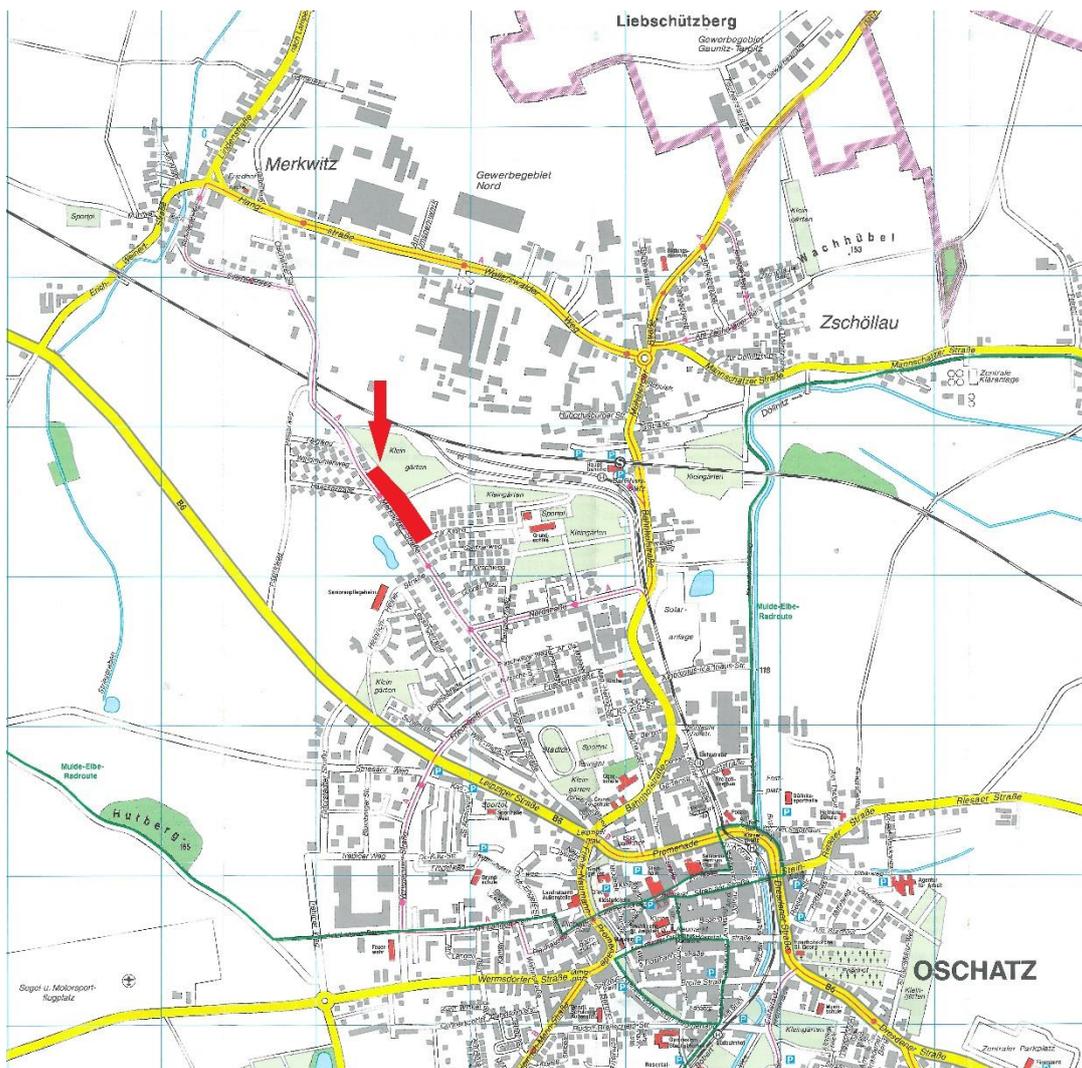
Maßstab 1: 1000 bearbeitet Wahle
Stand September 2023 geändert/ergänzt
Aktzeichen 621-41-46-1
Kartengrundlage: ALKIS-Daten 07/2023 Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0 Bauamt der Stadt Oschatz Stadtplanung



Große Kreisstadt Oschatz

1. Änderung Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“

Begründung



Beschreibung des Vorhabens

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt den bestehenden Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“ in der rechtsgültigen Fassung zu ändern.

Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oschatz am 24.05.2022 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten entstand für das mit dieser Änderung betroffenen Grundstück folgende Rechtssituation. Das Grundstück war im Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet (WA) entsprechen § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und § 4 BauNVO ausgewiesen. Im übrigen Geltungsbereich wurde mit einem zusätzlichen Baufenster die Lage für die mögliche Bebauung festgelegt. Diese Regelung hat zum Ergebnis, dass für dieses Grundstück kein Baurecht für eine Wohnbebauung besteht. Durch die Rechtskraft eines Bebauungsplanes kann Baurecht gemäß § 33 BauGB nur nach den Festsetzungen des Planes beurteilt werden.

Für das Grundstück losgelöst vom Bebauungsplan betrachtet wäre in Anwendung des § 34 BauGB und unter dessen Regelungsgehalt Baurecht möglich.

Diese städtebauliche Diskrepanz zu beseitigen hat die 1. Änderung zum Bebauungsplan der Großen Kreisstadt Oschatz „Merkwitzer Straße“ veranlasst.

1. Ausgangssituation

Die Große Kreisstadt Oschatz hat im Bereich von der Merkwitzer Straße 82 bis zur Merkwitzer Straße 124 einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung aufgestellt.

Das Gebiet ist durch seine bereits vorhandenen Gebäudestrukturen geprägt. Ziel war es die Baustruktur des Straßenzuges, der um 1936 erbauten „Volkswohnungen“ (Doppelhäuser mit Erdgeschoß und ausgebauten Dach) soll im Interesse des straßenzug-/ stadtbildprägenden Ensembles erhalten werden.

Neben weiterreichenden Festsetzungen wurde als Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO definiert. Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 Punkt 1-3 aufgeführten Nutzungen. Da dieses Gebiet vorwiegend dem Wohnen dienen soll, wurden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

Die Festsetzung einer Baulinie dient der Erhaltung der vorhandenen Bauflucht des Straßenzuges. Die Festsetzung eines Baufensters im Bebauungsplan entlang der Merkwitzer Straße erfolgte vor dem Hintergrund die Baustruktur des Straßenzuges und damit die vorhandene städtebauliche Gestalt entlang der Merkwitzer Straße zu sichern.

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO werden Gebäude als Doppelhäuser in offener Bauweise festgesetzt. Als zulässige Dachform auf dem Haupthaus sind symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 45°- 49° festgesetzt.

Garagen, Carport, Stellplätze und Nebenanlagen sind unter Beachtung von §§ 12 und 14 BauNVO eigenständig zulässig.

2. Ziel der Planung

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes „Merkwitzer Straße“ waren die Flurstücke 1348/6, 1348/7 und 1348/8 noch ein Flurstück 1348/4 das als solches komplett überplant wurde (WA). Im Ergebnis dieser Veränderung beschränkt sich das festgesetzte Baufenster in diesem Bereich auf das Flurstück 1348/6.

Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes war die bauliche Nutzung des mit der 1. Änderung zum Plan betroffenen Grundstückes nicht möglich. Östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes grenzt die Wohnbebauung an der Straße Zur Krone an.

Die durch diese Konstellation entstandene Baulücke zu schließen und das Grundstück geeignet zu nutzen ist die Intention dieser Planung, wobei die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung orientierend an der Bebauung an der Straße Zur Krone erfolgt.

3. Geltungsbereich

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan beschränkt sich auf die Flurstücke 1347/2, 1347/3, 1348/7, 1348/8 und 1342/66 an der Straße Zur Krone.



Abb. Geltungsbereich BPL „Merkwitzer Straße“

Geltungsbereich 1. Änderung

4. Aussagen im Landesentwicklungsplan

Entsprechend Landesentwicklungsplan Z 1.3.7 nimmt Oschatz die Funktion eines Mittelzentrums wahr. Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung von Versorgungsqualitäten der höherwertigen Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung, aber auch als wichtige regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, Bildungs- und Kulturzentren insgesamt, ist das Netz der Mittelzentren. Es stellt in Netzergänzung zu den Oberzentren ein räumlich ausgewogenes Grundgerüst zur Sicherung von Versorgungsqualitäten in den unterschiedlichen Teilräumen dar. Angesichts des landesweiten Rückganges der Einwohner- und Beschäftigtenzahlen soll dieses Standortsystem im Interesse von Planungskontinuität bedarfsgerecht stabilisiert werden.

Die Ziele Z 2.2.1.6 und Z 2.2.1.7 des LEP u.a. zur Nutzung vorhandener baustruktureller Potenziale ohne zusätzlichen Flächenverzehr wird durch die Stadt Oschatz nach Möglichkeit konsequent verfolgt.

So wird die Siedlungsentwicklung der Stadt Oschatz sich in die vorhandene Siedlungsstruktur und in die Landschaft einfügen. Die Nutzung vorhandener Bauflächen soll Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete haben.

5. Städtebauliche Planung im WA II

5.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich wird folgende bauliche Nutzungen festgesetzt:

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 Punkt 1-3 aufgeführten Nutzungen.

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs.3 Punkt 1 – 5 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, nicht zugelassen werden.

Da dieses Gebiet vorwiegend dem Wohnen dienen soll, werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

Zulässig ist ein Einzelhaus im Charakter einer Doppelhausbebauung. Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4 und die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse wird auf II festgesetzt.

Die Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO mit bis zu 50 von Hundert überschritten werden.

Die Baugrenze dient der genauen Lagedefinition der Bebauung.

5.3 Bauweise

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Die Bauweise im Gewerbegebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO als offene Bauweise festgesetzt. Damit soll für die Festsetzung neuzeitlicher Bauweisen, die sich insbesondere aus besonderen Bauformen ergeben, Raum gegeben werden. Auch weil die Festsetzung der offenen Bauweise den Besonderheiten des vorhandenen Bestandes im angrenzenden Gebiet gerecht wird.

5.4 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Gebäudestellung

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

Als zulässige Dachform sind Satteldächer, Walmdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 5°- 49° festgesetzt. Als Dacheindeckung sind alle üblichen Bedachungen zulässig.

Solarmodule und PV Anlagen in/ auf der Dachfläche liegend sind zulässig.

5.5 Nebenanlagen, Garagen, Carport und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 BauNVO auf den jeweiligen Grundstücken zu errichten. Auf den § 23 Abs. 5 BauNVO wird verwiesen.

Es können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden.

5.6 Einfriedungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

Einfriedung der Grundstücke sind entlang der Straße mit einer Höhe von maximal 0,80 m über OK Straße zulässig.

Im Übrigen Bereich zu Nachbargrundstücken gelten die Regelungen zu Einfriedungen gemäß der §§ 6 und 61 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG). Ein- und Ausfahrten des Grundstückes sind so zu gestalten, dass jederzeit eine ungehinderte Sicht auf den Verkehrsraum gewährleistet ist.

6. Verfahren

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Oschatz, Oktober 2023